

Postmoderne Architektur zur Zeit noch kein abgeschlossener Abschnitt der Architekturentwicklung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 10. 6. 2008 2 BV 07.762 Juris = EzD 2.2.1 Nr. 7

Zum Sachverhalt

In der Sache ging es u. a. darum, ob für eine von der Kl. beabsichtigte Innenhofbebauung im Hinblick auf ein angrenzendes, 1985 errichtetes Haus eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich war. Das Gericht hat die Frage verneint.

Aus den Gründen

... In der Sache stehen dem Vorhaben der Kl. denkmalschutzrechtliche Genehmigungshindernisse nicht entgegen. Das Vordergebäude, an das sich die erdgeschossige Hofbebauung anschließen soll, ist unstrittig ein Baudenkmal i. S. v. Art. 1 Abs. 2 BauGB, so dass das Vorhaben der Kl. insoweit einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG bedarf. Diese wäre zu erteilen, da nicht erkennbar und seitens der Bekl. auch nicht substantiiert vorgetragen worden ist, inwieweit hinsichtlich der hofseitigen Fassade des denkmalgeschützten Gebäudes gewichtige Gründe des Denkmalschutzes i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen würden. Zu Recht verweist die Kl. in diesem Zusammenhang auf die aus anderem Anlass abgegebene Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 6. März 1995, die zu dem damals beabsichtigten Umbau der Verkaufsfläche im Kellergeschoss und im ersten Obergeschoss nur hinsichtlich der Vorderfassade des Gebäudes denkmalschutzrechtlichen Handlungsbedarf bei allenfallsiger Erneuerung der Fenster gesehen hat.

Soweit die Veränderung durch Anbau (Variante 1 des Vorbescheidsantrags) bzw. der Abbruch (Variante 2) des vom Architekten M. entworfenen erdgeschossigen Rückgebäudes inmitten steht, bedarf es keiner denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG, weil es sich hierbei nicht um ein Baudenkmal i.S.v. Art. 1 Abs. 2 DSchG handelt. Es stammt nicht „aus vergangener Zeit“ i. S. v. dieser Vorschrift; dazu wäre erforderlich, dass es einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche zuzurechnen ist (vgl. Eberl in Eberl/Martin/Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Aufl. 2007, Art. 1 Rn. 6 m. w. N.). Dabei ist Zurückhaltung geboten; würde die Grenze des Denkmalschutzes zu nahe an die Gegenwart herangerückt, könnte dies zu einer Musealisierung des Lebens und zu einer unzumutbaren, mit dem Eigentumsrecht schwer zu vereinbarenden Einengung des Handlungsspielraums des Eigentümers führen, wenn z. B. ein Architekt das von ihm entworfene Gebaute auch bei Zustimmung des Eigentümers nur mit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung ändern dürfte (vgl. Eberl a. a. O. Rn. 7). Der BayVGH hält die von Eberl (a. a. O.) vertretene Auffassung, dass die postmoderne Architektur – jedenfalls noch – keinen abgeschlossenen Abschnitt der Architekturentwicklung darstellt, für zutreffend. Für ihre im Verfahren geäußerte gegenteilige Einschätzung haben die Vertreter der Denkmalschutzbehörden keine wissenschaftlich fundierte architekturgeschichtliche Aussage vorlegen können.

2. Unbeschadet der denkmalschutzrechtlichen Unbedenklichkeit des im unbeplanten Innenbereich beabsichtigten Vorhabens ist es planungsrechtlich unzulässig, weil es sich hinsichtlich der Merkmale des Maßes der baulichen Nutzung und der Grundstückfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB einfügt.